

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Altenglan für das Jahr 2023 vom 20.07.2023

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
der Gesamtbetrag der Erträge	3.775.413 Euro	+ 334.450 Euro	4.109.863 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	4.214.822 Euro	+ 371.988 Euro	4.586.810 Euro
der Jahresfehlbetrag	- 439.409 Euro	- 37.538 Euro	- 476.947 Euro
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentl. und außerordentl. Ein- und Auszahlungen	- 266.709 Euro	- 31.438 Euro	- 298.147 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	185.000 Euro	+ 1.646.817 Euro	1.831.817 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.346.630 Euro	+ 826.000 Euro	2.172.630 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 1.161.630 Euro	+ 820.817 Euro	- 340.813 Euro
Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.428.339 Euro	- 789.379 Euro	638.960 Euro

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen verringern sich von 1.164.930 Euro auf **344.113 Euro**.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden nicht veranschlagt.

§ 4
Steuersätze

Die Steuersätze für die Grundsteuer A und B, sowie für die Gewerbesteuer werden für das Jahr **2023** wie folgt neu festgesetzt:

	2022			
- Grundsteuer A von	320 v.H.	erhöht um	35 v.H. auf nunmehr	355 v.H.
- Grundsteuer B von	395 v.H.	erhöht um	80 v.H. auf nunmehr	475 v.H.
- Gewerbesteuer	365 v.H.	erhöht um	25 v.H. auf nunmehr	390 v.H.

Die Hundesteuer bleibt unverändert

Hundesteuer (jährlich)		
- für den ersten Hund	60,00 EUR	60,00 EUR
- für den zweiten Hund	90,00 EUR	90,00 EUR
- für den dritten und jeden weiteren Hund	120,00 EUR	120,00 EUR
- für den ersten gefährlichen Hund	120,00 EUR	120,00 EUR

§ 8
In Kraft treten

Die 1.Nachtragshaushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Altenglan, den 20.07.2023

.....
gez. Yvonne Draudt-Awe
Ortsbürgermeisterin

Die nach § 95 Abs. 4 in Verbindung mit § 97 Abs. 2 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Da ein Haushaltsausgleich nach § 18 Abs. 1 der GemHVO in dem Haushaltsjahr 2023 nicht erreicht wurde, erheben wir Bedenken wegen Rechtsverletzung.

Die Anpassung der Hebesätze für das Jahr 2023 wird anerkannt.

Hiermit erteilen wir die staatsaufsichtliche Genehmigung für die beantragten Kredite im **Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 344.113,00 Euro.**

HINWEISE:

1. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) an sieben Werktagen, und zwar vom

31.Juli 2023 bis 08.August 2023

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan, -Standort Altenglan-, Schulstraße 3-7, Zimmer Nr. A/EG 09, während der **allgemeinen Öffnungszeiten (Kernzeiten)** zur Einsichtnahme öffentlich aus.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten (§ 24 Abs. 6 GemO).

Dies gilt nicht, wenn

a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Ortsgemeinderatssitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs.6 Satz 2 Nr.2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist von 1 Jahr noch jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf Einschränkungen im Genehmigungsschreiben der Aufsichtsbehörde wird hingewiesen.

Kusel, den 20.07.2023

Verbandsgemeindeverwaltung:

gez. Dr. Stefan Spitzer
Bürgermeister